



FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

In Ergänzung zu den Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Schrift für das Bebauungsplangebiet, gilt ferner folgendes:

Lie BauNVO 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237, bzw. I 1969 Seite 11)

1. Im Bereich der geschlossenen Bauweise sind die einzelnen Gebäude jeweils mit eigener Brandwand zu erstellen und außerdem bis auf Tiefe des Untergeschosses zu gründen.
2. BAULICHE NUTZUNG
 - 1.1 Im Kerngebiet dürfen im Erdgeschoß keine Wohnungen erstellt werden.
 - 1.2 Die Nichtanrechnung von Garagen und Stellplätzen richtet sich nach § 21a (3) und (4) BauNVO.
3. ÄußERE GESTALTUNG
 - 3.1 Dachform und Dachdeckung ist der vorhandenen Bebauung weitgehendst anzupassen und wird im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.
 - 3.2 Bei der Oberflächenbehandlung der Gebäudeaußenseiten ist eine auffällige Struktur- und Farbgebung zu vermeiden.